

# Allgemeine Geschäftsbedingungen © 20.04.07 Plamboeck GmbH

## 1. Geltung der Bedingungen und Vertragsschluss

1.1 Vorstehendes bzw. beigefügtes Angebot geben wir ausschließlich unter Einbeziehung nachstehender Bedingungen sowie in der Ausschreibung enthaltener technischer Erfordernisse ab.

Darüber hinaus gelten, soweit nachstehend nicht anders vereinbart, die entsprechenden Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, die DIN 18451 (Richtlinien für Vergabe und Abrechnung bei Gerüstarbeiten) mit Ausnahme der in Punkt 1.2 dieser AGB näher bezeichneten und hiervon abweichenden Regelungen, die für das Gerüstbaugewerbe geltenden DIN-Normen, die technischen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften, sämtlich in der jeweils gültigen Fassung, als Vertragsgrundlage.

Wir bieten dem Auftraggeber an, die entsprechenden Texte zur Inaugenscheinnahme in unseren Räumen zur Verfügung zu stellen.

Auf eigene Geschäftsbedingungen muss der Mieter schriftlich hinweisen. Unterbleibt der derartige Hinweis, verzichtet der Mieter auf seine AGB. Etwaige der Ausschreibung des Auftraggebers zugrunde gelegte Bedingungen verpflichten uns nicht, soweit sie nicht mit unseren übereinstimmen. Wir widersprechen ihnen ausdrücklich. Von unserer Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Bedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, auch wenn die Bedingungen des Bestellers bestimmen, dass abweichende Bedingungen des Auftragnehmers nicht oder nur nach schriftlicher Anerkennung gelten sollen. Unsere Bedingungen gelten als anerkannt und entgegenstehende Bedingungen als fallengelassen, wenn nicht binnen zwei Tagen (nach Auftragserteilung) ein schriftlicher, die nicht anerkannte Bedingung nach Art und Umfang genau bezeichnender Widerspruch bei uns eingeht. Die AGB gelten auch für künftige Mietverträge zwischen den Vertragsparteien, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Die DIN 18451 ist Vertragsgrundlage mit Ausnahme der Punkte 3.7, 4.3.23 sowie 5.1.3, Satz 4, die mit gleichen Ziffern mit folgenden inhaltlichen Abweichungen geregelt werden:

3.7.1 Die Gerüste sind in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen.

Während der Gebrauchsüberlassung übernimmt der Auftraggeber die Obhutspflicht und die Verkehrssicherungspflicht für die Gerüste.

3.7.2 Sofern während der Gebrauchsüberlassung Veränderungen an diesem Zustand auftreten, hat der Auftragnehmer den vertragsmäßigen Zustand auf Aufforderung durch den Auftraggeber wiederherzustellen.

3.7.3 Soweit die Wiederherstellung nicht aus Gründen, die die Auftragnehmer zu vertreten hat, oder infolge natürlicher Verschleißes erfolgt, hat der Auftraggeber die Kosten zu übernehmen.

4.3.23 Reinigen und Abräumen der Gerüste von grober Verschmutzung, Abfällen und Rückständen jeder Art, soweit der Abbau und die Wiederverwendung ohne diese Vorleistungen nicht möglich sind. Das Gerüst ist besenrein und von groben Verunreinigungen (Putz, Beton, usw.) befreit zurückzugeben.

5.1.3 ...Bei Einrüstung von Teilflächen werden Aufmaßlänge und Aufmaßhöhe durch die zu bearbeitende Fläche bestimmt, dabei kann die kleinste Aufmaßlänge jedoch nicht kleiner sein als die maximal zulässige Gerüstfeldweite nach DIN 4420, Teil 1 und Teil 2 in Abhängigkeit von Gerüstart und -gruppe oder entsprechend der vorgegebenen Gerüstfeldweite des verwendeten Systemgerüsts; die Aufmaßhöhe des verwendeten Systemgerüsts; die Aufmaßhöhe wird von der Standfläche der Gerüste gerechnet.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Angebote ohne örtliche Besichtigung, Einsicht in Baunterlagen, Pläne usw. sind ebenfalls unverbindlich. Alle Verträge werden für uns erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bindend. Die Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum.

1.4 Für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung endgültig maßgebend, wenn ihr der Auftraggeber nicht binnen drei Arbeitstagen nach ihrem Eingang schriftlich widerspricht, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn. Dies gilt insbesondere bei mündlich bzw. fernmündlich erteilten Aufträgen. Der Auftraggeber erkennt in diesem Falle ausdrücklich die Geltung dieser der Auftragsbestätigung beigefügten Vertragsbedingungen an, sofern er nicht innerhalb der vorgenannten Frist widerspricht.

1.5 Die Bindefrist für unsere Angebote beträgt einen Monat, soweit dies nicht anders vereinbart wurde. Jedoch behält sich der Auftragnehmer vor, für einen neuen Auftrag eine Bankbürgschaft oder eine Vorauszahlung zu fordern. Es gelten die im Vertrag vereinbarten Zahlungsfristen.

1.6 Unsere Angebote und die Auftragsannahme gehen, sofern nicht vom Besteller bei Anforderung des Angebotes besonders darauf hingewiesen wurde, davon aus, dass die Gerüsterstellung ohne erschwerende Umstände möglich ist. Folgende erschwerende Umstände werden beispielsweise gesondert berechnet:

- 1.6.1 Fallendes, unebenes oder nicht verdichtetes Gelände.
- 1.6.2 Ansteigender oder längerer horizontaler Laufweg über 10 m vom LKW bis Aufbaufäche je Gebäuseite.
- 1.6.3 Unzugängliche Zufahrtsmöglichkeit zur Montagestelle.
- 1.6.4 Bauseits geforderte unübliche Verankerung des Gerüsts, Einsetzen von Befestigungsdübeln oder ähnliches.
- 1.6.5 Befestigung von Hindernissen wie Kabel, Leitungen und dergleichen, sowie deren Absicherung.
- 1.6.6 Umhängen auf andere Verankerungspunkte, d.h. Umänderung der Gerüstbefestigung nach Angabe nach Fertigstellung des Gerüst.
- 1.6.7 Herstellen von Überbrückungen und Umbauten nach vertragsgemäßer Erstellung, sowie jeder Art von Planierarbeiten.

1.7 Im Angebot und Auftrag sind grundsätzlich nicht enthalten:

- 1.7.1 Aufstellen statischer Berechnungen zur Standfestigkeitsprüfung des Gerüsts und Anfertigung von Zeichnungen jeder Art.
- 1.7.2 Gebühren für Genehmigungen jeder Art, insbesondere Maßnahmen zum Herrichten des Untergrundes, auf denen Gerüste errichtet werden.
- 1.7.3 Aufstellen, Gebrauchsüberlassung und Beseitigen von Blenden, Bauzäunen, Schutzgerüsten zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs, sowie von Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Umleitung und Regelung des öffentlichen Verkehrs.
- 1.7.4 Das Anbringen und Überlassen von Leitungen, die der Baustoffbeförderung dienen.
- 1.7.5 Nachträgliche Änderungen des Gerüsts, sowie Unterhaltungsarbeiten am Gerüst oder an Schutzvorrichtungen, die ohne unser Verschulden notwendig werden.

1.8 Auf der Baustelle vorhandene Kräne oder Aufzugvorrichtungen dürfen von uns zum Transport unseres Gerüstmaterial kostenlos genutzt werden. Die Baustelle muss mit LKW befahrbar sein. Die kostenlose Benutzung der auf der Baustelle vorhandenen Anschlüsse für Starkstrom, Lichtstrom und Wasser muss unseren Monteuren gewährleistet sein.

1.9 Die Vermieterin ist verpflichtet, bestelltes Mietgut mittlerer Art und Güte zu liefern. Die Vermieterin ist berechtigt, bestelltes Mietgut durch gleichwertiges oder besseres Mietgut zu ersetzen, falls sie – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage ist, das bestellte Mietgut zu liefern.

## 2. Rückgabepflicht

Der Auftraggeber hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Gebrauchsüberlassung vollständig, unbeschädigt und sauber (wie oben beschrieben) zurückzugeben. Er steht für alle während der Gebrauchsüberlassung eingetretenen Schäden und Verluste an Gerüstmaterial ein, es sei denn, dass wir selbst die Schäden oder Verluste zu vertreten haben oder natürlicher Verschleiß bei vertragsgemäßer Nutzung Ursache war.

## 3. Abbau/Abbau/Umbau

3.1 Die Freigabe zum Abbau der Gerüste hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Die Zeitdauer der Gebrauchsüberlassung endet frühestens drei Tage nach Eingang der schriftlichen Freigabe bei uns.

3.2 Können frei gemeldete Gerüste aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von drei Werktagen ab- oder umgebaut werden, so verlängert sich die Vorhaltezeit bis zur Erfüllung der zum ordnungsgemäßen Ab- oder Umbau erforderlichen Voraussetzungen. Dies ist uns schriftlich mitzuteilen.

3.3 Wenn er an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen (z.B. durch Wettereinflüsse) gehindert werden, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwendbar werden können, so verschiebt sich der Beginn der Gerüstarbeiten in angemessenem Umfang, wenn die Durchführung der Arbeiten möglich wird. Verschiebt sich der Arbeitsbeginn oder wird die Durchführung der Arbeiten aus von uns nicht zu vertretenden Gründen unmöglich, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche.

3.4 Die Gerüststellung ist ausschließlich für das von uns festgelegte Bauvorhaben zu nutzen und darf nicht eigenmächtig um- oder abgebaut werden. Bei eigenständiger oder bauseitiger Umstellung der Gerüste sind vom Nutzer (Kunden) nochmals die gleichen Preise zu entrichten wie bei der Erstaufstellung. Ausgenommen von dieser Regelung sind Rollgerüste, dies betrifft aber nur die Baustelle, welche in der Rechnung benannt wurde.

## 4. Verleih von Gerüstmaterial Maschinen und Leitern

4.1 Die Vermieterin ist berechtigt vor Übergabe des Mietgegenstandes eine Kaution in angemessener Höhe zu verlangen. Die Höhe der Kaution orientiert sich an der Mietzeit einerseits sowie am Wert des Mietgegenstandes andererseits und sichert sämtliche Ansprüche der Vermieterin. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der Mietzeit über das ursprünglich vereinbarte Enddatum hinaus, ist die Vermieterin berechtigt, die Verlängerung des Mietgegenstandes von einer angemessenen Aufstockung der Kaution abhängig zu machen. Die Kaution sichert sowohl den Mietpreis als auch den Wert des Mietgegenstandes. Die Vermieterin kann sich wegen ihrer fälligen Ansprüche bereits während des Mietverhältnisses aus der Kaution befriedigen. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, die Kautionssumme wieder auf den ursprünglich vereinbarten Betrag zu erhöhen. Eine Abrechnung des Mieters mit dem Rückzahlungsanspruch auf der Kaution gegen fällige Forderungen der Vermieterin während der Mietzeit ist ausgeschlossen. Die Vermieterin ist verpflichtet, nach Ende des Mietverhältnisses baldmöglichst abzurechnen und die nicht zu Sicherungszwecken erforderliche Kaution zurückzuerstatten.

## 5. Zahlungsbedingungen

5.1 Es gilt § 16 VOB/B. Werden nach Annahme der Schlussrechnung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14, Nr. 1 VOB/B) festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

5.2 Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne des § 16, Nr. 3 Abs. 2 VOB/B. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus §§ 812 ff BGB werden hierdurch nicht berührt. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlung (§ 812 ff BGB) können wir uns nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§§ 818, Abs. 3 BGB) berufen.

5.3 Bei Nutzungsbeginn der Gerüste sind die im Vertrag vereinbarten Zahlungen fällig. Bei Zahlungsverzug dürfen die Gerüste nicht mehr genutzt werden, welches jedoch keine Auswirkungen auf die Mietzeit hat.

5.4 Bei Handelsgeschäften gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur letzten Zahlung auch bezüglich der Mahn- und Vollstreckungskosten.

5.5 90 % der Vergütung sind nach erbrachter Aufbauleistung innerhalb von 10 Tagen zu zahlen. Bei Neukunden wird die volle Vergütung am Tag der Erstellung des Gerüsts sofort zur Zahlung fällig. Der Mietzins, die Montagekosten und sonstige Kosten werden monatlich abgerechnet und sind fällig jeweils mit dem Tage der Rechnungserstellung.

5.6 Kommt der Mieter mit der Zahlung des jeweils fälligen Rechnungsbetrages länger als 10 Tage in Verzug, so ist der jeweils fällige Betrag mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (min. aber mit 7 % jährlich) zu verzinsen. Einer Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit bedarf es nicht.

5.7 Bei Verzug des fälligen Rechnungsbetrag über 1 Monat sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und auf Kosten des Mieters das Gerüst unverzüglich abzubauen und abzutransportieren.

5.8 Wir behalten uns das Recht vor, bei nicht fristgerechten Zahlungen eine Bauhandwerkersicherung nach § 648 a BGG oder eine persönliche Bankbürgschaft über den gesamten Auftrag zu verlangen.

5.9 Skonto wird nur unter vorheriger Vereinbarung gewährt. Skontomöglichkeit nur bei Zahlung aller Rechnungen innerhalb der Skontofrist.

## 6. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, Kiel.

## 7. Besondere Bestellerpflichten

7.1 Ist zum Aufstellen des Gerüsts eine Anmeldung oder die Erlaubnis einer behördlichen Stelle oder die Einwilligung eines benachbarten Grundbesitzer erforderlich, so hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass diese Voraussetzungen vor Montagebeginn ordnungsgemäß erfolgt sind.

7.2 Der Besteller haftet für ausreichende Baustellenbeleuchtung sowie rechtzeitiges Ein- und Ausschalten der Lampen.

7.3 Reklame-/Bauschilder dürfen nur mit unserer besonderen Genehmigung an den Gerüsten angebracht werden. Eine bau- oder sicherheitspolizeiliche Haftung wird jedoch nicht übernommen.

7.4 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die von uns entsandten Monteure ungehindert arbeiten können. Da bei unseren Preiskalkulationen davon ausgegangen wird, dass die Arbeiten am Gerüst in einem Zuge durchgeführt werden, gehen Mehrkosten die durch von uns nicht zu vertretende Verzögerungen entstanden sind, zu lasten des Mieters. Das gilt auch für Mehrkosten die durch etappenweises Auf- und Abbauen des Gerüsts verursacht werden.

7.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die nach der Gewerbeordnung für Kleinbaustellen erforderlichen Umkleieräume und Toiletten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

7.6 Während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Mietsache während der Mietzeit im erforderlichen Umfang sach- und fachgerecht zu warten sowie die Mietsache vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

7.7 Im Falle der Beschädigung der Mietsache ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich zu informieren. Soweit die Schäden vom Mieter zu vertreten sind, ist er verpflichtet, die notwendigen Reparaturarbeiten auf seine Kosten durch die Vermieterin ausführen zu lassen. Der Mieter ist berechtigt, die Reparaturen durch ein ausgewähltes Fachunternehmen vornehmen zu lassen, wenn die Reparatur schneller und kostengünstiger durchgeführt werden kann und die Vermieterin dies zuvor genehmigt hat. In jedem Fall hat die Reparatur ausschließlich unter Verwendung von Original-Ersatzteilen zu erfolgen.

7.8 Sollte während der Mietzeit Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger Rechte befügt oder unbefugt auf den Mietgegenstand zugreifen oder dieses in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin entweder durch Telefax oder durch Einschreiben mit Rückschein unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen zeitig Zugriff zu benachrichtigen und vorab den oder die Dritten auf das Eigentum der Vermieterin hinzuweisen.

7.9 Wenn die Parteien für den Mietgegenstand einen bestimmten Einsatzort vereinbaren, so ist der Mieter nicht berechtigt, den Mietgegenstand während der Mietdauer ohne vorherige Genehmigung der Vermieterin an einen anderen Einsatzort zu verbringen.

7.10 Soweit der Mietgegenstand aufgrund seiner technischen Gegebenheiten eine bestimmte Wartung zum Erhalt des Gegenstandes oder aber Pflege zur Vermeidung von Gefahren erfordert, ist die Vermieterin berechtigt, sich auch während der Mietdauer von den diesbezüglichen Verpflichtungen des Mieters zu informieren. Die Vermieterin ist verpflichtet, eine derartige Kontrolle in angemessener Zeit vorher anzukündigen.

7.11 Soweit aus der ordnungsgemäßen oder missbräuchlichen Verwendung des Mietgegenstandes Forderungen Dritter ergeben (Steuern, Bußgelder o.ä.) so ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit ein unmittelbarer Ausgleich gegenüber den anfordernden Dritten durch den Mieter nicht erfolgt oder nicht erfolgen kann.

## 8. Verantwortung

8.1 Mit der Übernahme einer Montage übernehmen wir die einwandfreie Ausführung, jedoch nur nach Angaben des Bestellers. Der Besteller hat uns alle in seinem Verantwortungsbereich (z.B. Baugrund) liegenden Daten, Unterlagen und Hinweise zur Verfügung zu stellen, die für die technisch einwandfreie Errichtung des Gerüsts von Bedeutung sind.

8.2 Sollte durch von uns zu vertretende Fehler unserer Leistung oder durch Handlungen unserer Hilfspersonen bei den Montagearbeiten, für die wir einzutreten haben, Schäden oder Ersatzansprüche Dritter entstehen, so haften wir bis zu einer Höhe von insgesamt 1.500.000,00 € für Personenschäden und 250.000,00 € Sachschäden aus jedem zu vertretenden Schadensfall. Überschreiten die Ersatzansprüche diesen Betrag, dann werden die Ansprüche des Bestellers in der Weise gekürzt, dass insgesamt für uns nur eine Belastung bis zu einer Höhe dieses Betrag entsteht. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern wir den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

8.3 Für Schäden, die beim Aufbau, der Benutzung oder beim Aufbau des Gerüsts an Sachen entstehen, die einzuräumen sind oder sich in unmittelbarer Nähe des Gerüsts oder dem Wege zum Gerüst befinden, haften wir im kaufmännischen Verkehr nur, wenn uns oder unseren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Entstehung der Schäden zur Last fällt. Das gilt z.B. für Schäden an Ziegeln, Dachhaut oder Glas von Dächern, Kaminen, Antennen, Fenstern, Neonleuchten, sonstigen Außenanlagen, Reklameschildern, Verankerungsmitteln, Blumenkästen sowie Gartenanlagen. Ist der Besteller dagegen Verbraucher, finden die in dieser Ziffer formulierten Haftungsbeschränkungen keine Anwendung.

8.4 Jede Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn uns offensichtlich Schäden an Fensterscheiben und Beleuchtungsanlagen nicht sofort, an sonstigen Gegenständen nicht binnen drei Arbeitstagen nach ihrer Entstehung, schriftlich angezeigt werden.

## 9. Aufmaß und Abrechnung

9.1 Diese erfolgt nach der VOB DIN 18451. In der Auftragssumme sind, sofern nicht anders verlangt, regelmäßig die Kosten für Auf- und Abbau der Gerüste, An- und Abtransport der Gerüstmaterialien, sowie die Gebrauchsüberlassung des Gerüstmaterial für 4 Wochen enthalten. Bei längerer Gebrauchsüberlassung der Gerüste, d.h. über 4 Wochen hinaus, werden für jede angefangene Woche 6 % des Rechnungsbetrages berechnet, falls im Angebot kein anderer Betrag angegeben ist.

9.2 Die Gebrauchsüberlassung beginnt mit dem Zeitpunkt für den die Benutzbarkeit des Gerüsts vereinbart wurde, jedoch nicht früher, als die Benutzung des Gerüsts oder einzelner Teile davon tatsächlich möglich wird und nicht später, als der Besteller das Gerüst oder einzelne Teile davon tatsächlich nutzt.

9.3 Bei Abschluss eines Pauschalpreisvertrages sind die ihm zugrundeliegenden Leistungen nach Umfang und Einheitspreisen als Vertragsgrundlage anzuführen. Änderungen der Massen um mehr als 20 % berechtigen zur Änderung der Einheitspreise und der Pauschale.

9.4 Der Berechnung sind die z.Z. der Preisabgabe geltenden Löhne zugrundegelegt. Eine nach Vertragsabschluss mit Rückwirkung festgesetzte Tariflohnerhöhung berechtigt uns zu entsprechender Nachforderung.

9.5 Unsere Preisabrechnung wird das tatsächliche Aufmaß des Gerüsts auch dann zugrunde gelegt, wenn es von dem in unserem Angebot angegebenen Aufmaß abweichen sollte.

9.6 Die gültigen Mietpreise ergeben sich aus der jeweiligen aktuellen Preisliste. Die Preise für Mietgegenstände ab Lager beinhalten nicht Kosten für Transport, Aufstellung, Montage, Reinigung, Müllentsorgung oder sonstige Dienstleistungen die über die reine Stellung des Mietgegenstandes hinausgehen. Für diese Leistungen ist die Vergütung spätestens bei Rückgabe des Mietgegenstandes fällig.